

Ein Informationsdienst der  
BGK – Bundesgütegemeinschaft  
Kompost e. V.



### KrWG - Weichenstellung auch für Bioabfall

Die europäischen Abfallrahmenrichtlinie will den Vorrang der stofflichen Verwertung von Abfällen vor der Verbrennung. Wie dies in der nationalen Umsetzung im neugefassten Kreislaufwirtschaftsgesetz geschehen soll, lesen Sie auf

Seite 4-5

### Brüsseler Bioabfall-Konferenz

Erneut hat die belgische Ratspräsidentschaft mit ihrer Bioabfall-Konferenz am 21. September auf die Notwendigkeit einer EU-weiten Bioabfallrichtlinie hingewiesen. Die EU-Kommission hält an ihrem Fahrplan fest.

Seite 5-6

### Prüfung von Gütezeichenverfahren

Über die aktuellen Entscheidungen des Bundesgüteausschusses berichten wir auf

Seite 9

## Brennstoff aus Grünabfällen - wo bleibt der Rest?

**Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle und sonstige Grünabfälle sind nicht nur Rohstoffe zur Kompostierung oder Vergärung. Die holzigen Anteile werden auch als Brennstoff für Biomasseheizkraftwerke aufbereitet und zu diesem Zweck immer häufiger abgetrennt. Die Menge an abgetrenntem Brennstoff beläuft sich dabei auf bis zu etwa 25 %. Wo aber bleibt der Rest? Diese Frage stellt sich vor allem dort, wo die Biomasseaufbereitung losgelöst von Kompostierungsanlagen stattfindet und die Reste zu einem Problem werden. Bei der Entsorgung auf Flächen bleiben geltende Rechtsbestimmungen und gute fachliche Praxis all zu oft unbeachtet.**

Werden Grünabfälle einer Aufbereitung zu Biomassebrennstoffen unterzogen, sind die verbleibenden Feinanteile weiterhin als Bioabfall einzustufen. Ihre abfallrechtliche Zuordnung zu den Garten- und Parkabfällen (AVV 200201) bleibt von der Aufbereitung unberührt. Die Materialien unterliegen bei landwirtschaftlicher Verwertung damit

den Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV).

### Bioabfallverordnung

Die Bioabfallverordnung enthält im wesentlichen Behandlungs-, Untersuchungs- und Nachweispflichten, die auch bei der Verwertung von Grünabfällen zu beachten sind.

- Die Pflicht zur Behandlung (z.B. Kompostierung) hat den Zweck, die hygienische Unbedenklichkeit bezüglich seuchen- und phytopathogener Schaderreger zu gewährleisten und deren Weiterverbreitung zu vermeiden.
- Die Untersuchungspflichten dienen der Kenntnis über Eigenschaften und Inhaltsstoffe, sowie über die Gewährleistung von Grenzwerten und zulässigen Aufwandmengen.
- Die Nachweispflichten beziehen sich v.a. auf das Lieferscheinverfahren nach § 11 inkl. der Unterrichtung zuständiger Behörden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Die Bioabfallverordnung sieht in der geltenden Fassung für Garten- und Parkabfälle zwar eine pauschale Ausnahmemöglichkeit von Untersuchungs- und Behandlungspflichten vor. Hintergrund der Ausnahme ist, dass der Verordnungsgeber den bei der Pflege von Grünflächen üblichen



Lagerung von Unterkorn in der Landschaft

Verbleib von Häckselgut am Ursprungsort nicht als Risiko im Hinblick auf die Verbreitung von Schadorganismen oder Schadstoffen einstuft. In der Praxis wurde von den Ausnahmemöglichkeiten allerdings großzügig Gebrauch gemacht. Sie wurde nicht nur für gehäckseltes Grünzeug zum direkten Verbleib auf der Fläche genutzt, sondern auch für die Grünabfallentsorgung auf Ackerflächen allgemein. Häufig wird dabei vergessen, dass die Befreiung von der Untersuchungs- und Behandlungspflicht keine Befreiung von den materiellen Anforderungen der BioAbfV bedeutet und auch die Nachweispflichten der BioAbfV einzuhalten sind.

### Hinweise zum Vollzug

In den Hinweisen zum Vollzug der Bioabfallverordnung ist ausgeführt, welche Pflichten beachtet werden müssen:

- Auch unbehandelte und nicht untersuchte Garten- und Parkabfälle müssen die produktseitigen Qualitätsanforderungen an die Hygiene sowie Schad- und Fremdstoffe erfüllen. Hierzu gehört etwa auch der Grenzwert von maximal zwei keimfähigen Samen und austriebfähigen Pflanzenteilen je Liter, der einer Verunkrautung der Flächen vorbeugt.
- Garten- und Parkabfälle, egal ob nur zerkleinert oder bereits kompostiert, unterliegen den Aufzeichnungspflichten des § 11 Abs. 1 BioAbfV, sowie dem Lieferscheinvorgang nach § 11 Abs. 2 inklusive Mitteil-

lungspflichten an die zuständigen Behörden, soweit eine Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden erfolgt.

- Für Aufwandmengen von mehr als 20 t TM/ha in drei Jahren ist gemäß § 10 Abs. 3 BioAbfV zudem durch Untersuchung nachzuweisen, dass die Schwermetallgehalte nach § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht überschritten werden.

### Düngerecht

Neben der Bioabfallverordnung sind bei der Verwertung von Grünabfällen auf Flächen auch die Vorgaben der Düngemittelverordnung (DüMV) sowie der Düngeverordnung (DüV) zur guten fachlichen Praxis der Düngung zu beachten.

- Sowohl unbehandelte (d.h. lediglich zerkleinerte) als auch behandelte Grünabfälle (d.h. Komposte oder Gärrückstände) müssen bei der Abgabe gemäß der DüMV als Düngemittel oder Bodenhilfsstoff eingestuft werden und eine entsprechende düngemittelrechtliche Kennzeichnung aufweisen. Eine solche Kennzeichnung ist ohne Untersuchung des Materials nicht möglich.
- Darüber hinaus ist die Aufwandmenge am Nährstoffbedarf der Pflanzen und des Bodens auszurichten. Hierzu ist die Aufwandmenge nach Maßgabe der enthaltenen Nährstoffe zu bestimmen und entsprechende Empfehlungen zur sachgerechten Anwendung auszuweisen.

### Novelle der BioAbfV in Vorbereitung

Hinsichtlich der bestehenden Ausnahmeregelung für Garten- und Parkabfälle sind in der geplanten Novelle der Bioabfallverordnung deutliche Änderungen vorgesehen. Die grundsätzliche Ausnahme von den Untersuchungs- und Behandlungspflichten wird entfallen bzw. nur noch im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich sein.



(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Für Biomasseaufbereiter und Andere ist dies ein Signal, sich nicht nur mit dem Brennstoff, sondern auch mit der qualifizierten Verwertung von Grün-gut-Feinanteilen ernsthaft zu beschäftigen. Deren ordnungsgemäße und bedarfsorientierte Verwertung ist in den Kalkulationen bislang nur selten eingepreist.

### Gütesicherung von Grün-gut-Feinanteilen

Eine Gütesicherung verbleibender Grün-gut-Feinanteile ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Behandlung zur Hygienisierung (Kompostierung oder Vergärung) sowie die Durchführung von Untersuchungen, wie sie auch in der Neufassung der BioAbfV vorgesehen sind.

Gerade die Kompostierung ist in der Regel mit wenig Mehraufwand möglich. Zu beachten ist, dass bei der Abtrennung von Brennstoffen ausreichend strukturwirksame Bestandteile verbleiben, um eine fachgerechte Rotte zu gewährleisten und starke Geruchsemissionen sowie höhere Emissionen klimarelevanter Gase aus Fäulnisprozessen zu vermeiden. Solche Emissionen wären bei bloßer Lagerung solcher Materialien in größerem Umfang zu erwarten.

Die Gütesicherung von behandelten Grün-gut-Feinanteilen aus der Biomasseaufbereitung ist mit folgenden Vorteilen verbunden:

- Den Anforderungen an die hygienische Unbedenklichkeit wird entsprochen.
- Die Grünabfälle werden untersucht und die Ergebnisse für die Deklarationsangaben und die Anwendungsempfehlungen herangezogen.
- Das Prüfzeugnis der RAL-Gütesicherung enthält die jeweils zutreffende düngemittelrechtliche Kennzeichnung, ohne die das Erzeugnis nicht in Verkehr gebracht werden darf. Darüber hinaus sind alle Anforderungen aus den abfall- und düngemittelrechtlichen Bestimmungen belegbar berücksichtigt.
- Das aufwändige Lieferscheinverfahren der BioAbfV, welches sowohl in der aktuellen als auch der künftigen Fassung der BioAbfV für das Aufbringen auf Ackerflächen gilt, entfällt bei der Gütesicherung von Grünabfällen.

Weitere Information: Bundesgütegemeinschaft-Kompost, Von-der-Wettern-Str. 25, 51149 Köln-Gremberghoven, Tel.: 02203 358 37 0 Fax: 02203 355 3712, Email: [info@kompost.de](mailto:info@kompost.de), Internet: [www.kompost.de](http://www.kompost.de) (KI/TJ/KE)

## Bericht aus der Praxis

### Unterkornverwertung Grün-gut

**Eine gütegesicherte hessische Kompostanlage hat sich im Laufe ihrer Tätigkeit ein hervorragendes Vertrauensverhältnis zu den umliegenden Landwirten aufgebaut. Während anfangs bei der Abgabe der erzeugten Komposte zunächst noch zugezahlt werden musste, werden - auch aufgrund der gestiegenen Düngemittelpreise - heute beim Kompostverkauf „schwarze Zahlen“ geschrieben, Tendenz steigend.**

All dies wird durch das Auftauchen von „kompostähnlichem Unterkorn“ aus der Biomasseaufbereitung nunmehr infrage gestellt, weil solches Unterkorn ohne Behandlung und kostenlos an Landwirte abgegeben wird. „Dass das Zeug dann am Feldrand länger liegt und dazu noch stinkt und wir dafür als Verursacher angesehen werden, war natürlich der Gipfel des Ganzen,“ so der zu Recht mehr als erboste Kompostanlagenbetreiber über die Praxis eines benachbarten Biomasseaufbereiters.

Aber auch Kompostierer nutzen die Gelegenheit, holzige Bestandteile des Grünschnitts gewinnbringend in Biomassekraftwerke abgeben zu können. Da viele Biomassekraftwerke nur noch holzreiche Grobanteile des Grün-gutes annehmen, bleibt in vielen Kompostanlagen ein größerer Anteil Feinkorn bzw. Unterkorn zurück. Das Feinkorn lässt sich nur schwer alleine kompostieren und ist als Strukturmaterial gänzlich ungeeignet. Die bloße Lagerung auf Haufen und die Erwartung, dass das Material dann ordentlich „vor sich hin rottet“, tritt in der Vielzahl der Fälle nicht ein, was spätestens beim Öffnen des Haufens durch heftige Geruchsemissionen spür- und riechbar wird. Wenn während des vermeintlichen Rotteprozesses dann nicht einmal umgesetzt wird, fallen die Geruchsemissionen noch weitaus stärker aus. Diese Meinung des Betriebsleiters einer hessischen Bioabfallanlage ist symptomatisch für viele andere Erfahrungen.

Dass die Verwertung des Feinkorns aber dennoch geht, beweisen etliche Anlagen, die damit schon vor einigen Jahren begonnen haben. So wird z.B. das frisch gesiebte Unterkorn mengendefiniert und ohne zeitliche Verzögerung wieder in den Kompostierungsprozess eingeschleust, mit dem Ergebnis, dass die Kompostierung funktioniert und der Kompost sogar noch verbessert wird. (STA)



## KrWG: Weichenstellung für die Verwertung von Bioabfällen

**Am 23.09.2010 hatte das Bundesumweltministerium (BMU) bezüglich der Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Anhörung der beteiligten Verbände geladen. Die Neufassung des Stammgesetzes der Abfallwirtschaft wird auch entscheidende Weichenstellungen für die stoffliche und energetische Verwertung von Bioabfällen mit sich bringen.**

Für Bioabfälle, die - im Gegensatz zu vielen anderen Abfällen - häufig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden können, stellt sich die Frage der Lenkungsfunktion des Gesetzes in besonderer Weise. Dies gilt auch deshalb, weil die Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union aus guten Gründen dem stofflichen Recycling Vorrang vor der thermischen Verwertung gibt. Mit der Neufassung des KrWG soll Europarecht in nationales Recht überführt werden.

### **Flächendeckende Getrenntsammlung von Bioabfällen ab 2015**

Bis 2015 soll flächendeckend die getrennte Sammlung von Bioabfällen umgesetzt sein. Dies ist in § 11 des vorliegenden Referentenentwurfes des KrWG bestimmt. Ziel ist es, so der Gesetzgeber, das hohe Recyclingpotential der noch im Hausmüll befindlichen Bioabfälle effizienter zu erschließen. Zwar macht die überwiegende Anzahl der entsorgungspflichtigen Körperschaften ihren Bürgern bereits heute Angebote zur Getrenntsammlung von Bioabfällen. Oft sind die Angebote aber wenig attraktiv und geben dem Bürger zu wenig Anreiz, seine Bioabfälle tatsächlich einer gezielten Verwertung zuzuführen. So kommt es, dass gerade einmal etwas mehr als 50 % der Haushalte überhaupt über eine Biotonne verfügen. Mit dem ausdrücklichen Gebot zur Getrenntsammlung will der Gesetzgeber diesen Anteil nunmehr deutlich erhöhen. Darüber hinaus sollen auch bei den Grünabfällen die gegebene Potentiale besser erschlossen werden.

### **Gütesicherung findet hohe Anerkennung**

§ 12 eröffnet - neben dem bereits bestehenden Instrument des Entsorgungsbetriebes (EfB) - die gesetzliche Möglichkeit, für den Bereich der Bioabfall- und Klärschlammverwertung ein Produktbezogenes Qualitätssicherungssystem einzurichten. Im Gegensatz zum EfB, bei dem Entsorgungstätigkeiten zertifiziert werden, richtet sich die Zielstellung der Qualitätssicherung dabei auf die Stoffe selbst, d.h. auf die Erzeugung und stoffliche Nutzung von Bioabfällen und Klärschlämmen.

In seiner Begründung zu § 12 verweist der Gesetzgeber deutlich darauf, dass sich die von Gütegemeinschaften in den vergangenen 20 Jahren im Bereich der Bioabfallverwertung etablierten Systeme der Qualitätssicherung bewährt haben und eine hohe Akzeptanz genießen. Diese Systeme sollen daher "gefestigt", "ausgebaut", sowie die "Selbstordnungskräfte der Wirtschaft gestärkt" und der "Vollzug entlastet" werden, so das BMU in seiner Begründung. Diese Akzeptanz und Würdigung der Qualitätssicherung ist eine Anerkennung der Tätigkeit der Mitglieder der Gütegemeinschaften und der hohen Beteiligungsrate an der Qualitätssicherung.

### **Abfallhierarchie**

Während das bestehende Abfallrecht bereits den Vorrang der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung vorschreibt, will die nunmehr umzusetzende Abfallrahmenrichtlinie einen Schritt weiter gehen. Sie bestimmt, dass bei Verwertungsmaßnahmen die stoffliche Verwertung von Abfällen (Recycling) Vorrang vor der energetischen Verwertung hat. Das Getrenntsammlergebot für Bioabfälle in § 11 KrWG und deren stoffliche Verwertung auf dem Wege der Kompostierung oder der Vergärung (mit Biogaserzeugung und anschließender stofflicher Verwertung der Gärückstände) stimmt mit der Zielstellung der Abfallrahmenrichtlinie voll und ganz überein.

*(Fortsetzung auf Seite 5)*

(Fortsetzung von Seite 4)

Allerdings hat das BMU immer zu erkennen gegeben, dass die Umsetzung der europäischen Abfallhierarchie flexibel auszulegen ist. Dies bedeutet konkret, dass die Hierarchie zwischen einzelnen Arten der Verwertung auch aufgelöst werden kann und vorstellbar ist, dass die stoffliche und die energetische Verwertung auf eine Stufe gestellt werden.

Der Vorrang oder Gleichrang von Verwertungswegen für einzelne Abfallarten soll dabei primär durch Rechtsverordnungen konkretisiert werden. Dort kann für einzelne Abfallarten die jeweils beste Verwertungsoption vorgegeben werden.

### **"Heizwertkriterium" aus Sicht der Bioabfallwirtschaft erforderlich**

Da nicht für alle relevanten Abfallarten zeitnah Verordnungen erlassen werden können, soll sich das bereits im geltenden Abfallrecht enthaltene "Heizwertkriterium" von 11 MJ/kg als Voraussetzung für eine hochwertige thermische Verwertung auch im neuen Gesetz wiederfinden. Diese als "Auffangregelung" gedachte Bestimmung ist erforderlich, um zu vermeiden, dass etwa niederkalorische Stoffe wie Bioabfälle, die für ein Recycling prädestiniert sind, dennoch verbrannt werden. Kritiker des Heizwertkriteriums verweisen darauf, dass auch organische Stoffe mit Heizwerten von weniger als 11 MJ/kg thermisch verwertet werden können. Schließlich sei eine selbstgängige Verbrennung ab Heizwerten von etwa 4 MJ/kg möglich.

Befürworter halten entgegen, dass der stoffliche Nutzwert von Bioabfällen (Pflanzennährstoffe, Torfsubstitution, Humusreproduktion der Böden) deutlich höher ist, als die bei der Verbrennung niederkalorischer Stoffe zu gewinnende Energie. Denn: Bei der Verbrennung geht der gesamte stoffliche Nutzwert verloren. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, für Bioabfälle die Anerkennung der Verbrennung als eine Maßnahme der „Verwertung“ zu beschränken und nur zuzulassen, wenn die Stoffe tatsächlich einen beachtlichen Heizwert aufweisen.

Bei einer bedingungslosen Umsetzung der Abfallhierarchie (stoffliche vor thermischer Verwertung) wäre das Heizwertkriterium tatsächlich entbehrlich. Weil aber offensichtlich ist, dass der Gesetzgeber die Hierarchie in Bezug auf unterschiedliche Verwertungsarten flexibel halten will und dies bei bestimmten Fallgestaltungen auch Sinn macht, bleibt das Kriterium zur Absicherung der stofflichen Verwertung erforderlich.

### **Ökobilanzen werden wichtige Entscheidungsgrundlage**

Bei Entscheidungen, welcher Art von Verwertungsmaßnahme der Vorrang zu geben ist, werden Ökobilanzen künftig eine entscheidende Rolle spielen. Die entsprechenden Bestimmungen fin-

den sich in § 6 Absatz 2 und in § 8 des Gesetzentwurfes. Ergeben sich bei der Ökobilanz mehrere gleichrangige Verwertungsmöglichkeiten, besteht ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen.

Für die energetische Verwertung bestimmt § 8 Absatz 3 allerdings, dass diese im Vergleich zur stofflichen Verwertung als gleichrangig anzunehmen ist, wenn der Heizwert mindestens 11 MJ/kg beträgt. Konkret bedeutet dies, dass die energetische Verwertung in diesem Fall keines ökobilanziellen Vergleiches mit der stofflichen Verwertung bedarf. Darüber hinaus ist eine thermische Verwertung von niederkalorischen Abfällen (< 11 MJ/kg) möglich, wenn eine Ökobilanz die Gleichwertigkeit mit der stofflichen Verwertung feststellt. Diese, gegenüber dem vorangegangenen Arbeitsentwurf des Gesetzes geänderten Bestimmungen, haben die Lenkungsfunktion für Bioabfälle in Richtung stofflicher Verwertung leider geschwächt. Besser wäre es, wenn bei ökobilanzieller Gleichrangigkeit von Verwertungsarten diejenige Verwertungsart Vorrang hätte, die nach der Hierarchie gemäß § 6 Absatz 1 KrWG als vorrangig bestimmt ist.

Bei der Durchführung von Ökobilanzen wird es, wie auch immer, daher sehr auf die Vergleichbarkeit von Grundlagen und Annahmen ankommen und darauf, dass die angesetzten Bewertungsmaßstäbe den Stellenwert der stofflichen und der energetischen Nutzenpotentiale - auch im Hinblick auf die generelle Prioritätenfolge der Verwertungsarten - angemessen berücksichtigen.

### **Kompostierung und Vergärung sind stoffliche Verwertung**

Der Begriff der "energetischen Verwertung" bezieht sich im neuen KrWG ausschließlich auf die thermische Nutzung (Verbrennung). Die energetische Nutzung von Bioabfällen durch Vergärung wird davon nicht erfasst. Dies erscheint folgerichtig, weil die neben der Biogaserzeugung verbleibenden Gärrückstände ebenso wie Bioabfälle bei der Kompostierung stofflich verwertet, d.h. recycelt werden. Im Falle der Verbrennung von Gärrückständen liegt dagegen kein Recycling vor.

### **Wie geht es weiter?**

Nachdem die Länder, Spitzenverbände und sonstigen Verbände bereits gehört wurden, sollen im Oktober nunmehr die Ressortabstimmungen erfolgen. Anfang November soll der Entwurf des neuen KrWG zur Notifizierung nach Brüssel. Während der damit verbundenen 3-Monatsfrist sollen bereits die Befassungen in den gesetzgebenden Gremien beginnen. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird in der 2. Hälfte 2011 gerechnet.

Weitere Informationen zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetz unter [www.bmu.de](http://www.bmu.de), (KE)



## Brüsseler Bioabfall-Konferenz

# Forderung nach EU-Bioabfall-richtlinie bleibt

**Am 21. September 2010 fand in der Vertretung der Europäischen Regionen unter dem Motto „Don't waste your biowaste“ die dritte Bioabfallkonferenz statt. Bioabfall ist auch für die amtierende Belgische Ratspräsidentschaft aktuell.**

Rund 200 Teilnehmer aus ganz Europa brachten ihr Interesse an einer EU-weiten Regelung zum Ausdruck. Dr. Helge Wendeburg, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Umwelt, unterstützte in der Podiumsdiskussion die belgische Initiative und untermauerte erneut die deutsche Position (siehe Infokasten „Empfehlung des Bundesrats“), dass eine einheitliche Europa-weite Regelung für Bioabfall erforderlich ist.

Keynote Speakers waren der Generaldirektor Karl Falkenberg von der GD Umwelt der EU Kommission, Toon Wassenberg, Assistent der Europa-Abgeordneten Kathleen Van Brempt, als Vertreter des Europäischen Parlaments und Stephane Arditì vom Europäischen Umweltbüro (EEB). Karl Falkenberg bekräftigte erneut, dass die EU-Kommission den Stoffstrom Bioabfall durch die Abfallrahmenrichtlinie auf europäischer Ebene ausreichend geregelt sieht und diesbezüglich keine Gesetzeslücken bestehen. „Es liegt nun im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten“, so der Generaldirektor, „die Anforderungen der Abfall-

rahmenrichtlinie entsprechend umzusetzen.“ Er versicherte, dass die Kommission die ordnungsmäßige Umsetzung dieser Rahmenregelung überwachen wird und bei Verstoß entsprechende Maßnahmen einleiten wird.

Im Gegensatz zur EU-Kommission hob Stephane Arditì in seiner Rede hervor, dass in den Europäischen Bestimmungen lediglich Ansätze für die Behandlung von Bioabfällen bestehen, jedoch keine konkreten verbindlichen Anforderungen genannt sind. Arditì verwies auf die jüngst von der Kommission veröffentlichten „Mitteilung über die zukünftige Bioabfallbehandlung in Europa“ in der davor gewarnt wird, durch den Ausbau von Verbrennungskapazitäten, falsche Wege bei der Behandlung von Bioabfällen einzuschlagen.

Toon Wassenberg unterstrich die Meinung der Umweltverbände Europas (EEB) und gab die Position des Europaparlaments wider. Das Parlament fordert eine spezifische Richtlinie für die Behandlung von Bioabfällen, da die bestehende Gesetzeslage fragmentiert und nicht ausreichend seien. Durch eine Europa-weite Bioabfallrichtlinie würde eine Vereinfachung, Klarheit und bessere Überwachung ermöglicht. Eine fundierte Gesetzesgrundlage für die Behandlung von Bioabfällen würde sowohl dem öffentlichen als auch dem privaten Sektor langfristig Vertrauen schenken, um in biologische Behandlungsverfahren zu investieren.

Mieke De Schoenmakere von der belgischen Umweltbehörde OVAM und Veranstalterin der Konferenz nahm in ihrem Vortrag die Mitteilung der Kommission im Blickwinkel eines nachhaltigen Materials- bzw. Ressourcenmanagements unter die Lupe. Basierend auf der Folgenabschätzung, in der wertvolle Ergebnisse in Hinblick auf ein nachhaltiges Bioabfallmanagement zusammengetragen wurden, sind die daraus von Kommission gezogenen Schlussfolgerungen zu hinterfragen. Mit der abwartenden Haltung der Kommission beziehungsweise die Verlagerung der Regelung der Bioabfallbehandlung in die Mitgliedstaaten, verpasst die Kommission diese wertvolle Ressource „Bioabfall“, die neben Nährstoffen, auch ein gro-

*(Fortsetzung auf Seite 7)*

## Entschiebung des Bundesrates für eine EU-Bioabfallrichtlinie

Am 9. Juli 2010 haben die Bundesländer einheitlich für eine EU-weite Bioabfallrichtlinie gestimmt. Der Bundesrat schließt sich damit der Meinung der Bundesregierung und des EU-Parlaments an. Eine Richtlinie wird vom Rat für notwendig erachtet, um alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Bioabfällen in der EU zusammenzufassen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass durch eine eigenständige Regelung das bisher unausgeschöpfte Potential von Bioabfällen besser erfasst wird und dies erhebliche ökologische und ökonomische Vorteile mit sich bringt. Das Vorhaben der EU-Kommission Mindestanforderungen für die Verwendung von Kompost und Gärückständen gemeinsam in einer Klärschlammrichtlinie zu regeln, hält der Bundesrat dagegen für nicht sachgerecht. (SI)

(Fortsetzung von Seite 6)

ßes Potential zur Verbesserung der Umwelt durch C-Sequestrierung, Treibhausgaseinsparung u.v.m. beinhaltet, nachhaltig zu nutzen.

Die Beiträge der Konferenz werden in Kürze auf der Internetseite der Belgischen Umweltbehörde OVAM unter [www.ovam.be](http://www.ovam.be) zum Download bereitgestellt. (SI)

## Fahrplan der Kommission

- Im Rahmen des Komitologieverfahrens der Abfallrahmenrichtlinie wird von den Mitgliedstaaten gefordert bis spätestens Dezember 2013 in ihren Abfallbewirtschaftungsplänen spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Bioabfällen auszuarbeiten. Vorbereitende Arbeiten haben dazu begonnen und sollen bis Ende 2010 angenommen werden.
- Bewertung der Umsetzung bestehender Rechtsregelungen in den Mitgliedstaaten durch die Kommission bis Ende 2010.
- Ausarbeitung von Kriterien für die Definition des Abfallendes von Kompost und Gärrückständen in 2011.
- Revision der EU-Klärschlammrichtlinie unter Einbeziehung der Behandlung von Bioabfällen, die nicht den Produktstandard erfüllen (Entwurf eines Arbeitspapiers liegt vor).

## Phytohygiene

# Schadensrisiko Verticillium

**Immer wieder werden Welkeerscheinungen und das Absterben von Trieben bei Ahorn auf einen Verticillium-Befall, auch Welkekrankheit genannt, zurückgeführt. Die Schadenssummen, etwa bei Alleepflanzungen, sind erheblich. Entsprechend hoch ist die wirtschaftliche Bedeutung und das Schadenrisiko dieses weit verbreiteten Schadpilzes, gegen den es bislang kein wirksames Mittel gibt.**

Die Infektion erfolgt vom Boden aus über die Wurzel. In abgestorbenen Pflanzenteilen bildet der Pilz Mikrosklerotien aus, mit denen er mehrere Jahre auch ungünstige Lebensumstände (Hitze, Trockenheit) überstehen kann. Zudem hat Verticillium einen großen Wirtspflanzenkreis. Nach Auftreten der Schadsymptome ist die Ursache des Befalls in der Regel unklar. Infektionen können zurückgeführt werden auf einen Befall der gelieferten Gehölze, eine Verseuchung des Standortes, oder des verwendeten Substrates mit seinen einzelnen Komponenten (z.B. Kompost).

### Verticillium in der Kompostierung

Die Überlebensfähigkeit des Pilzes bei der Kompostierung infizierten Pflanzen oder Blätter wurde

bereits in verschiedenen Untersuchungen getestet (Tabelle 1). Für die hygienisierende Wirkung der Kompostierung ist v.a., aber nicht nur, die Temperatur-/Zeit-Einwirkung von Bedeutung. Hinzu kommen die fungiziden Wirkungen von Abbauprodukten oder mikrobiellen Antagonisten, welche bei biologischen Abbauprozessen entstehen. Im Rahmen der RAL-Gütesicherung wird eine Temperatureinwirkung von mindestens 55°C über zwei Wochen geprüft, erreicht werden auch deutlich höhere Temperaturen (über 65°C). Anhaltspunkte, dass eine Verbreitung von Verticillium durch die Kompostierung stattfinden kann, sind daher in der Regel nicht gegeben.

### Verticillium in Regelwerken

In der FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumstandorte - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen" wird bei Pflanzungen der Gehölzgattung Acer (Ahorn) die Untersuchung des verwendeten Pflanzsubstrates auf Verticillium dahliae empfohlen. Bezüglich der Methode verweist das Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) auf die „TP BuS - Technischen Prüfbestimmung zur Untersuchung von Böden und Substraten auf Verticillium dahliae“. Dieses Regelwerk liegt im Moment erst als Gelbdruck vor, in dem die Untersuchungsmethode und die Bewertung von Untersuchungsergebnissen noch diskutiert werden. Bis zur Umsetzung der Richtlinie empfiehlt es sich, Kompost, der als Substratkomponente für Baumpflanzung, insbesondere von Ahornpflanzungen, eingesetzt wird, aus Gründen der Vorsorge vor der Lieferung auf Verticillium untersuchen zu lassen. Die Untersuchung kann nach dem Multiscann-Verfahren (siehe [H&K-aktuell\\_6\\_2010](#)) durchgeführt werden. (LN)

Tabelle 1: Letaltemperaturen von Verticillium dahliae

Temperatur (°C)	Zeit	Krankheitsträger	Medium
über 45	10-14 Tage	Rosenstamm	Kompostierung
über 50	21 Tage	k.A.	Kompostierung
33–37	2 Stunden	Agrarkultur	Kompostierung

Quelle: zitiert aus Veijalainen 2007, Nobel & Roberts 2003, Kerns, König, Semula 1996

# Wirtschaftsdüngerverordnung Mit RAL-Prüfzeugnissen Aufzeichnungspflichten erfüllen

Seit dem 1. September 2010 ist die neue Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern in Kraft. Sie enthält neue Regelungen, die auch Biogas- und Kompostierungsanlagen betreffen, die Wirtschaftsdünger verarbeiten. Für gütegesicherte Anlagen sind mit dem RAL-Prüfzeugnis in Verbindung mit einem handelsüblichen Lieferschein die Vorgaben der Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe erfüllt. Weitere Mitteilungs- und Meldepflichten sind zu beachten.

Die neue **WDüngV** ergänzt die düngerechtlichen Regelungen um Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten beim Inverkehrbringen, Befördern und Übernehmen von Wirtschaftsdüngern tierischer und pflanzlicher Herkunft.

Ziel ist eine bundeseinheitliche Regelung für die Überwachung der Anwendung und Abgabe von Wirtschaftsdüngern. Damit soll u. a. die Einhaltung der guten fachlichen Praxis sichergestellt werden. Von der Verordnung werden Stoffe wie Gülle, Stallmist und pflanzliche Wirtschaftsdünger der Landwirtschaft erfasst. Auch Gemische von Wirtschaftsdüngern mit anderen Stoffen fallen in den Geltungsbereich. Somit müssen auch Biogas- und Kompostierungsanlagen die Vorgaben beachten, wenn Wirtschaftsdünger verarbeitet bzw. mitverarbeitet werden.

Ebenso sind NawaRo-Biogasanlagen betroffen, die ausschließlich Energiepflanzen verarbeiten. Die dort erzeugten NawaRo-Gärprodukte sind ebenfalls als Wirtschaftsdünger einzustufen.

Vom Geltungsbereich der Verordnung dagegen ausgenommen ist u.a. die innerbetriebliche Verbringung/Anwendung von Wirtschaftsdüngern in einem Umkreis von bis zu 50 km. Ferner gelten diese Bagatellgrenzen.

## Vorgaben zu Aufzeichnungspflichten (§ 3)

Für die Erfüllung der in § 3 WDüngV genannten Aufzeichnungspflichten haben Abgeber, Beförderer sowie Empfänger die jeweiligen Namen und Anschriften dieser drei Beteiligten sowie die Angaben zu Zeitpunkt und Menge der abgegebenen Wirtschaftsdünger bzw. Wirtschaftsdüngergemische und die Art des Wirtschaftsdüngers festzuhalten. Diese Angaben sollten aus einem handelsüblichen Lieferschein hervorgehen. Zusätzlich fordert die Verbringungsverordnung die Dokumentation des Gehaltes an Stickstoff (Gesamt-N), Phosphat ( $P_2O_5$ ) sowie die Angabe der enthaltenen Menge an Stickstoff aus Wirtschaftsdünger

tierischer Herkunft in Kilogramm pro Tonne. Bei der Abgabe gütegesicherter Produkte sind diese Angaben im BGK-Prüfzeugnis enthalten. Mit der Kombination aus Lieferschein und RAL-Prüfzeugnis sind die Aufzeichnungspflichten damit erfüllt. Die Unterlagen müssen mindestens drei Jahre nach Abgabe bei allen Beteiligten aufbewahrt werden.



Feldrandlagerung von Wirtschaftsdüngern

## Meldepflichten (§ 4)

Zusätzlich zu den o. g. Aufzeichnungspflichten gelten bei grenzüberschreitender Verbringung von Wirtschaftsdüngern und Stoffen die Wirtschaftsdünger enthalten, Meldepflichten an die zuständige Behörde. Dies betrifft auch Biogas- und Kompostierungsanlagen, die z. B. Gülle oder Stallmist aus dem Ausland oder aus anderen Bundesländern beziehen. Werden Gärprodukte oder Kompost in andere Bundesländer oder ins Ausland abgegeben, müssen die Abnehmer dies der für ihren Betriebssitz zuständigen Behörde melden. Anzugeben sind hier der Name und die Anschrift des Abgebers mit Abgabezeitpunkt und Menge.

## Mitteilungspflichten (§ 5)

Wer Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, erstmalig gewerbsmäßig in Verkehr bringt, muss dies seiner für den Betriebssitz zuständigen Behörde einmalig mitteilen. Dies ist auch erforderlich für Biogas- und Kompostierungsanlagen, sofern sie z.B. Gülle, Stallmist oder andere Wirtschaftsdünger verarbeiten, bzw. solche Stoffe enthaltene Gärprodukte oder Komposte abgeben. (KI)

## RAL-Gütesicherung

# Prüfungen durch den Bundesgüte- ausschuss der BGK

**Anlässlich seiner Sitzung am 22./23. September 2010 hat der Bundesgüteausschuss (BGA) der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) seine regelmäßigen Prüfungen zu den Ergebnissen der RAL-Gütesicherungen vorgenommen.**

Der Bundesgüteausschuss entscheidet über Anträge zur Erteilung des Rechts zur Führung der RAL-Gütezeichen (Anerkennungsverfahren). Sind die erforderlichen Untersuchungen und sonstige Voraussetzungen nach den Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt, wird das Gütezeichen vergeben. Im anschließenden Überwachungsverfahren prüft der BGA regelmäßig die Einhaltung der für Komposte oder Gärprodukte geltenden Anforderungen (Überwachungsverfahren). Entscheidungen über Anerkennungs- und Überwachungsverfahren wurden auf der vorgenannten Sitzung wie folgt getroffen:

### Entscheidungen zu Anerkennungsverfahren

Insgesamt wurden 7 Produktionsanlagen das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens verliehen. Bei 13 Produktionsanlagen waren Nachforderungen zur Vervollständigung von Unterlagen erforderlich. Nach Einreichung und Prüfung dieser Unterlagen kann das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens erteilt werden.

### Entscheidungen zu Überwachungsverfahren

Im Überwachungsverfahren befanden sich zur Zeit der Prüfung 470 Produktionsanlagen. Bei 49 Anlagen wurden Säumnisse bei der Anzahl der erforderlichen Analysen erkannt und diese nachgefordert. Bei 19 Anlagen wurden durch den BGA Mängel bei Qualitätsparametern (Rottegrad, Glühverlust, Fremdstoffe, Verunreinigungsgrad, Kupfer und Organische Säuren) beanstandet. Gegenüber den betroffenen Anlagen wurde eine Ermahnung ausgesprochen mit der Aufforderung, die Mängel bis zur nächsten Prüfung zu beheben sowie dem Hinweis, dass bei Fortdauer der Mängel die Aussetzung des Rechts zur Führung des RAL-Gütezeichens erfolgt.

Bei 4 Anlagen wurde das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens aufgrund fortdauernder Mängel ausgesetzt. Bei 9 Anlagen konnten bestehende Ermahnungen dagegen aufgehoben werden, da die beanstandeten Qualitätsparameter aufgrund von Maßnahmen der Anlagenbetreiber verbessert wurden.

### Erste Anerkennungsverfahren zur neuen RAL Gütesicherung AS-Düngung

Zu dieser Herbstsitzung des BGA wurden erstmalig auch Verfahren der neuen Gütesicherung AS-Düngung zur landwirtschaftlichen Verwertung von Abwasserschlam/Klärschlamm behandelt. Diese neue Gütesicherung hat die BGK aufgenommen, nachdem der Verordnungsgeber bei der Novelle der Klärschlammverordnung solche Art von Gütesicherung vorsieht. Die Gütesicherung AS-Düngung beinhaltet, wie Ihr Name sagt, nicht nur Anforderungen an den Dünger, sondern auch Anforderungen an die Düngung, d.h. an die ge-



The screenshot shows the website interface for the Bundesgüteausschuss. At the top is a navigation menu with links: Home, Aktuelles, Kompostportal, Gütesicherung, Produkte, Archiv, and Shop/Download. Below the menu is a header image of autumn leaves. The main content area is titled 'Der Bundesgüteausschuss' and contains the following text:

**Der Bundesgüteausschuss**  
Der Bundesgüteausschuss ist das Kontrollorgan der Gütesicherung. Er prüft die Analysen-Ergebnisse und entscheidet über alle Maßnahmen.

Mitglieder des Bundesgüteausschusses sind Vertreter aus Forschung, Analytik und Behörden sowie der Hersteller und Anwender.

Mitglieder Bundesgüteausschuss

<b>Hersteller</b> Kommunale/Private	<b>Forschung</b> Hygiene, Produktion, Verwertung	<b>Abfall Behörde</b> Vertreter
<b>Anwender</b> Landwirtschaft	<b>Bundes- güteausschuss</b>	<b>Düngemittel Behörde</b> Vertreter
<b>Anwender</b> Gartenbau/ Landschaftsbau	<b>Labore</b> Öffentliche/Private	<b>Bodenschutz, Behörde</b> Vertreter

samte Prozesskette der landwirtschaftlichen Verwertung.

Der Bundesgüteausschuss tagt halbjährlich. Die nächste Sitzung findet am 23./24. März 2011 statt.

Weitere Informationen zum Gremium „Bundesgüteausschuss“ als Kontrollorgan der Gütesicherung finden Sie auf der Internetseite der BGK unter [www.kompost.de](http://www.kompost.de) (TJ)

## BGK

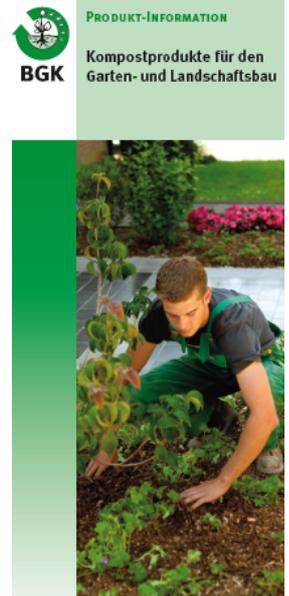
# Kompostprodukte für den Garten- und Landschaftsbau

Mit dem 8-seitigen Flyer „Kompostprodukte für den Garten- und Landschaftsbau“ hat die BGK eine neue Reihe von ‚Produkt-Information‘ aufgelegt.

In dem handlichen Kunden-Flyer werden Produkteigenschaften, die in diesem Anwendungsbereich von besonderer Bedeutung sind, näher ausgeführt. Angesprochen werden Eigenschaften wie die Humuswirkung von Kompost, die Auflockerung und Stabilisierung der Bodenstruktur und die Erhöhung des Wasserhaltevermögens. Diese Wirkungen von Kompost kommen insbesondere bei Neuanlagen zu tragen oder bei degenerierten Böden.

Neben den anwendungsbezogenen Themen werden auch die allgemeinen Produkteigenschaften und Inhaltsstoffe erläutert. Häufig benutzte Begriffe, wie Rottegrad, Humus, Mulchmaterial, und

Oberboden werden definiert. Auch wird ein Überblick zu den verschiedenen Kompostarten und Anwendungszwecken gegeben. Auf der Rückseite der Faltblätter ist ein Feld für Firmeneindrücke vorgesehen. Die Flyer können über die Geschäftsstelle oder die Website der BGK [www.kompost.de](http://www.kompost.de) bezogen werden. (LN)



## GaLaBau 2010

# RAL - gütegesicherter Kompost stark nachgefragt

Auch in diesem Jahr strömten über 60.000 Besucher auf die europaweit größte Messe für den Garten- und Landschaftsbau, die vom 15. bis 18.09.2010 in Nürnberg stattfand. Die hohe Besucherzahl war auch auf dem Messestand der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) zu spüren, die sich erstmals mit zwei weiteren Gütegemeinschaften, der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau (GGS) und der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege (GGWL) unter dem gemeinsamen Dach „RAL-Güte“ präsentierten.

Die meisten Messegespräche wurden mit praktizierenden Garten- und Landschaftsbauern geführt, die aus dem gesamten Bundesgebiet angereist waren. Einmal mehr bestätigte sich, dass RAL-gütegesicherte Komposte bei den Kunden ein hohes Ansehen genießen und nachgefragt sind.

Großes Interesse galt der Suche nach Lieferadressen für RAL-gütegesicherte Komposte, d.h. den Kompostierungsanlagen, die auf der Homepage der BGK unter [www.kompost.de](http://www.kompost.de) Rubrik „Produkte“ gelistet sind. Jeder Interessierte konnte sich direkt am Stand auf die bundesweite Suche nach einem Anbieter in seiner Nähe machen.



Auch die neuen Faltblätter der BGK zur „Anwendung von Kompost im Hobbygarten“, gemeinsam erstellt mit dem Zentralverband Gartenbau (ZVG) und die neue Reihe „Anwendungsempfehlungen: Kompost für den Garten- und Landschaftsbau“ mit den Themen „Pflanzen und Pflegen“ und „Pflanzenflächen anlegen“, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BGL) entstanden, fanden reges Interesse.

Landschaftsarchitekten und ausschreibende Stellen informierten sich über RAL-Qualitätskomposte und Ausschreibungsformulierungen, die unter [www.kompost.de](http://www.kompost.de) Rubrik Kompostportal/GaLaBau zum Download zur Verfügung stehen. (WE)

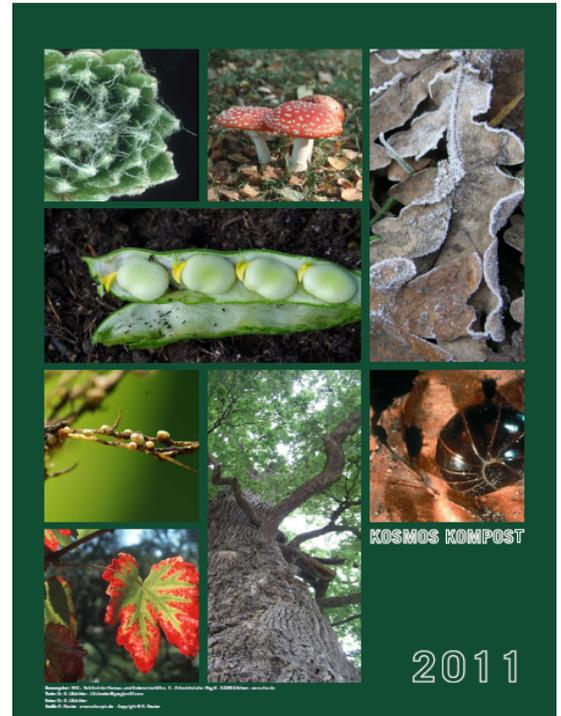
## Kosmos Kompost Jahreskalender 2011

Der VHE – Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. hat für das Jahr 2011 erneut einen Kalender mit Motiven aus der Welt des Kompostes erstellt.

Die Welt des Kompostes bietet zahlreiche ästhetisch ansprechende Erscheinungsformen. Das beweist Dr. Gerhard Laukötter von der Natur- und Umweltschutzakademie NRW auch in der dritten Auflage des VHE-Kalenders „Kosmos Kompost“. Aus seinem großen Fundus wurden zwölf Motive für den VHE Kalender ausgesucht und erläutert.

Der Kalender kann auf der Homepage des VHE unter [www.vhe.de](http://www.vhe.de) eingesehen werden. Einzelexemplare werden ab Dezember 2010 zum Preis von 12,00 € inklusive MwSt. und zzgl. Versandkosten erhältlich sein.

Für Unternehmen, die den DIN A2-Kalender als Weihnachtspresent für ihre Geschäftskunden nutzen möchten, werden die Kalender ab einer Stückzahl von 10 Exemplaren zum Basispreis von 8,30 €/Exemplar zzgl. MwSt. und Versandkosten angeboten. Ferner besteht die Möglichkeit, das eigene Firmenlogo einschließlich Kontaktdaten gegen einen geringen Aufpreis aufdrucken zu lassen.



Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an den VHE: Verband der Humus und Erdenwirtschaft e.V., Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen, Tel.: 0241 / 99 77 11 9, Fax: 0241 / 99 77 58 3, E-Mail: [kontakt@vhe.de](mailto:kontakt@vhe.de), Internet: [www.vhe.de](http://www.vhe.de) (VHE)

## HuMuss 23 Vielseitige Herbstlektüre

**Kompost unter Palmen? Aber sicher! Die aktuelle Ausgabe der HuMuss berichtet dieses Mal über einen ungewöhnlichen Einsatzort von RAL-gütesichertem Kompost: Im Frankfurter Palmengarten wird der Bodenverbesserer unter tropischen Gewächsen ebenso ausgebracht wie in den Freilandgärten oder der hauseigenen Gärtnerei des Botanischen Gartens.**

Außerdem ist in der achtseitigen Ausgabe viel Informatives rund um das Thema Kompost aus und für die Praxis zusammengestellt. In der Serie „Wunderwelt Kompost“ geht es um die Laubzersetzung. Für Hobbygärtner ist ein Jahreskalender zur Ausbringung von Kompost zusammengestellt und eine Friedhofsgärtnerei schildert Erfahrungen mit Kompost bei der täglichen Arbeit.

Für den Bereich Landwirtschaft gibt es ein interessantes Interview mit einem Experten aus dem Bereich Ackerbau und Düngung. Wissenschaftsinteressierte können sich über Möglichkeiten und Grenzen der C-Sequestrierung in landwirtschaftlichen Böden informieren.

Ein Fotowettbewerb regt den Ehrgeiz aller Leser. Wer das Thema Kompost gelungen ins Bild setzt, kann sich über tolle Gewinne freuen. Das HuMuss-Team wartet gespannt auf die eingesendeten Fotos ihrer Leser.

Die HuMuss erscheint zweimal jährlich und richtet sich an alle, die Kompost einsetzen - vom Landwirt bis zum Hobbygärtner und vom GaLa-Bauer bis zum Grünflächenamt. Zu beziehen ist die Publikation direkt beim Herausgeber VHE (Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.), Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen, Telefon 0 2 41 / 99 77 11 9, Telefax: 0 2 41 / 99 77 58 3. Wer möchte, kann sich die HuMuss auch direkt als PDF-Datei von der Homepage des VHE e.V. unter [www.vhe.de](http://www.vhe.de) herunterladen. (VHE)





# Veranstaltungen

**28.10.2010, Bad Zwischenahn**

**45. Deutscher Torf- und Humustag**

Themenschwerpunkte: Konkurrenz um Biomasse, Qualitätsparameter und Ausgangsstoffe von Blumenerden, Haftungsfragen bei der Ladungssicherheit von Blumenerden und Kultursubstraten  
 Info: [www.bth-online.org](http://www.bth-online.org)

**29.-30.10.2010, Großrosseln**

**16. Fachtagung**

AG Bergbaufolgelandschaften zum Steinkohlenbergbau.  
 Info: [www.bbfl.de](http://www.bbfl.de)

**03.-04.11.2010, Gelsenkirchen**

**Abfallwirtschaft in Städten und Ballungsräumen**

71. Symposium des ANS e.V.  
 Info: [www.ans-ev.de](http://www.ans-ev.de)

**10.-11.11.2010, Witzenhausen**

**4. Biomasse-Forum**

Potenziale der biologischen Abfallbehandlung - Organisches Stoffstrommanagement, stofflich-energetische Verwertung, Wirtschaftlichkeit  
 Info: [www.witzenhausen-institut.de](http://www.witzenhausen-institut.de)

**23.11.2010, Berlin**

**Siedlungsabfall = Rohstoffreserve**

Fachtagung des VFU e.V.  
 Info: [www.vfuev.de](http://www.vfuev.de)

**02.12.2010, Aachen**

**23. Aachener Kolloquium Abfallwirtschaft**

Biogasanlagen und Biogaseinspeisung - Stand der Technik, Bedingungen und Wirtschaftlichkeit  
 Info: [www.aka-ac.de](http://www.aka-ac.de)

**08.-10.12.2010, Bad Staffelstein**

**Emissionen landwirtschaftlich genutzter Böden**

KTBL-Tagung mit den Schwerpunkten: Berechnung von Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft, Emissionsreduzierung, Stickstoffemissionen aus Böden,  
 Info: [www.ktbl.de](http://www.ktbl.de)

**11.-13.01.2011, Nürnberg**

**20. BIOGAS Jahrestagung und Fachmesse**

71. Symposium des ANS e.V.  
 Info: [www.biogastagung.org](http://www.biogastagung.org)

**Humustag und Mitgliederversammlung der BGK in Hamburg**

Der Humustag und die Mitgliederversammlung der Bundesgütegemeinschaft Kompost werden in diesem Jahr am 25. und 26. November in Hamburg stattfinden. Ein ausführliches Programm steht Ihnen unter [www.kompost.de](http://www.kompost.de) zum Download zur Verfügung. Im Hotel Novotel Hamburg Alster, dem Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung, können unter dem Stichwort "Kompost" noch bis zum 12.10.2010 Einzel- und Doppelzimmer mit Frühstück gebucht werden. Die Übernachtung im Einzelzimmer kostet 127,- € und im Doppelzimmer 145,- €. Kontaktdaten Hotel Novotel Alster: Tel. 040 -391900, Fax 040 -39190190 E-Mail: [h3737@accor.com](mailto:h3737@accor.com). (WE)

**IMPRESSUM**

**Herausgeber**

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

**Redaktion**

Dr. Bertram Kehres (KE) (v.i.S.d.P.)  
 Dr. Stefanie Siebert (SI)

**Mitarbeit**

Bettina Föhmer (Fö), Doris Gladzinski (GL), Dr. Andreas Kirsch (KI), Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-Geogr. Helmut Strauß (STA), Dipl.-Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), Dipl.-Ing. Agr. Michael Schneider (VHE), Dipl.-Geogr. Susanne Weyers (WE)

**Fotos**

Andreas Kirsch, Bergheim  
 Anke Boisch, Tangstedt  
 Biogas Nord GmbH, Bielefeld  
 Bio-Komp SAS GmbH, Weibelfels  
 Bertram Kehres, Much  
 © Michael Homann - Fotolia.com  
 Horst Müller, Weiber, Österreich  
 Susanne Weyers, Siegburg  
 Volker Max, Reterra Service GmbH, Erfstadt

**Anschrift**

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.  
 Von-der-Wettern-Straße 25  
 51149 Köln-Gremberghoven  
 Tel.: 02203/35837-0  
 Fax: 02203/35837-12  
 E-Mail: [huk@kompost.de](mailto:huk@kompost.de)  
 Internet: [www.kompost.de](http://www.kompost.de)

**Ausgabe**

5. Jahrgang 10\_10  
 05.10.2010